



Nummernportierung im EECC

Jan Weber

9. Okt. 2020 - Mobilregulierungsdialog – Nummernportierung im EECC



Art 106 EECC

- Art 106 EECC behandelt die Themen „Anbieterwechsel & Nummernübertragbarkeit“
- Zur Nummernübertragbarkeit gibt es mehrere Neuregelungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage, die im TKG umzusetzen sind
- Neuregelungen bringen die Notwendigkeit einer Adaptierung der Nummernübertragungsverordnung mit sich
- Geänderte NÜV sollte zeitnah zum neuen TKG in Kraft treten
- Vorarbeiten starten...
- ...RTR hat noch keine Antwort auf alle sich ergebenden Fragen
- Betreiber sind zu Inputs eingeladen



Themen I: Prozess

- Kooperationspflicht KNB/KDB_{ab} – KNB/KDB_{auf} ; Prozess unter Leitung KNB/KDB_{auf} , Abs 6 Satz 1 u. 2
- Aktivierung der Rufnr. bei KNB/KDB_{auf} schnellstmöglich bzw am mit dem Endnutzer vereinbarten Tag bzw. max. binnen 1 Arbeitstag nach dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, Abs 5
- Bruchloser Übergang (Reaktivierung des Dienstes von KNB/KDB_{ab} bei erfolgloser Portierung, max. Diensteunterbrechung 1 Arbeitstag), Abs 5
- Keine Nummernübertragung ohne ausdrückliche Zustimmung des Endnutzers, Abs 6 Satz 2
- Gleichsetzung von Portierung und Kündigung, Abs 6 Satz 3 („Vertrag Endnutzer – KNB/KDB_{ab} endet automatisch mit Abschluss des Wechsels“)
- Nachträgliche Portierung bis 1 Monat nach Vertragsende möglich, Abs 3



Themen II: Entgelte

- Entgeltfreiheit der Portierung für Endkunden, Abs 4 („keine direkten Entgelte“)
- Kostenorientierte Portierentgelte zwischen Betreibern möglich, Abs 4
- Erstattung Restguthaben (Prepaid) auf Antrag d. Teilnehmers, Abs 7 Satz 7; Kostenpflicht für Erstattung ggü. Teilnehmer („in angemessener Höhe zu den tatsächlich entstandenen Kosten“) möglich, wenn vertraglich (zB in AGB) vorgesehen



Nummernportierung im EECC

Jan Weber

9. Okt. 2020 - Mobilregulierungsdialog – Nummernportierung im EECC